

05.03.99

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - A - U - Wi

zu Punkt der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Zweite Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und
Lebensmittelzutaten-Verordnung

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G)

und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Kennzeichnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Neben den Regelungen in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1139/98 wird für die Art und Weise der Kennzeichnung von Angaben
nach Absatz 1 folgendes vorgeschrieben:

Die Angaben nach Absatz 1 sind gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und
unverwischbar anzugeben:

- 1. bei loser Abgabe von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben
dem Lebensmittel,

(noch Ziff. 1)

2. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Umhüllungen oder Fertigpackungen gemäß § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel, auf der Umhüllung oder auf der Fertigpackung,
3. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel auch in den Angebotslisten,
4. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Gaststätten auf Speise- und Getränkekarten,
5. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen oder, soweit keine solchen ausgelegt sind oder ausgehängt werden, in einem sonstigen Aushang oder einer schriftlichen Mitteilung."

Folgeänderungen:

- a) In der Eingangsformel ist im 2. Tired die Angabe "§ 19 Abs. 1 Nr. 4" zu ersetzen durch die Angabe "§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4".
- b) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist die Angabe "oder § 4" durch die Angabe "oder § 4 Abs. 1 oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 vorgeschriebenen Angaben, auf die Artikel 12 der "Richtlinie 79/112 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür" anzuwenden ist, hat der Bundesgesetzgeber die Art und Weise der Kennzeichnung bei Lebensmitteln, die dem Endverbraucher und gemeinschaftlichen Einrichtungen in nicht vorverpackter Form feilgeboten werden oder auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort vorverpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, zu regeln. Nach Artikel 12 der Richtlinie 79/112 braucht der Gesetzgeber die Angaben insgesamt oder teilweise nicht zwingend vorzuschreiben, sofern die Unterrichtung des Käufers gewährleistet ist.

(noch Ziff. 1)

Die Erfahrung zeigt, daß ohne eine klare und die näheren Umstände im Einzelfall regelnde Vorschrift eine Unterrichtung des Käufers insbesondere bei Angaben, die sich auf in der Bevölkerung teilweise auf Ablehnung stößende Herstellungs-, Behandlungs- oder Bearbeitungsverfahren und Zutaten von Lebensmitteln beziehen, nicht gewährleistet werden kann.

Das gilt auch für die Abgabe derartiger Lebensmittel über den Versandhandel, in Gaststätten und in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Gerade bei gentechnisch veränderten Lebensmitteln erwartet der Verbraucher eine entsprechende Information für seine Kaufentscheidung.

Diese Information kann für Lebensmittel, die nicht der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung unterliegen, nur durch weitere detaillierte Kennzeichnungsvorschriften sichergestellt werden.

Weiterhin wird durch detaillierte und eindeutige Kennzeichnungsvorschriften die erforderliche Rechtssicherheit sowohl für den Inverkehrbringer, der die Informationspflicht hat, als auch für den amtlichen Überwacher dieser Vorschriften geschaffen.

Zur Einbeziehung der Ergänzung ist eine Änderung der Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Übergangsregelung)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Frist der Übergangsregelung ist bereits abgelaufen, daher ist die Vorschrift entbehrlich.

B

**3. Der Agrarausschuß und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*